



Gesuch für Aufgrabung im öffentlichen Strassengebiet

Strasse: Stelle:

Zweck der Aufgrabung:

Bauherrschaft/Werkeigentümer:

Rechnungsadresse:

Bauleitung:

Unternehmer:.....

Adresse des Gesuchstellers inkl. Ansprechperson:.....

.....

Baubeginn: Bauende

Breite für Belagseinbau: m Belagsfläche ca:m²

Länge der Fahrbahn: m Gehweg:m

Bitte beilegen: Planausschnitt A4, 2-fach

1. Bestimmungen

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall für die aufzubrechende Strassenverkehrsanlage. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar.

Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers die Bestimmungen und Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Der Gesuchsteller:

2. Allg. Bedingungen für Aufgrabungen und das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen

Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535a sowie 640 539 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend:

- 2.1 Kanalisation- und Strassenbauarbeiten im öffentlichen Strassenraum dürfen nur von ausgewiesenen Tief- und Strassenbauunternehmen ausgeführt werden.
- 2.2 Der Belag wird zur gegebenen Zeit durch das Baureferat zu Lasten der Bauherrschaft wieder hergestellt.
- 2.3 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

Fahrbahn:	Oberbau 80 cm minus Stärke des Bitumen-Belages
Gehweg:	Oberbau 50 cm minus Stärke des Bitumen-Belages

Bei besonderen Verhältnissen (Spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Bauverwaltung vorbehalten.

- 2.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

Elektrizität:	Spezialband
Telefon:	rot / weiss
Fernseh:	weiss / grün
Gas:	schwarz / gelb
Wasser:	blau / weiss

- 2.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Baureferat angeordnet. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.
- 2.6 Bei provisorischen Grabenabdeckung bei stark befahrenen Strassen, ist die Stahlplatte versenkt (bündig mit der Fahrbahnoberkante) zu erstellen. Hierfür muss der Belag bis zur benötigten Tiefe abgefräst und nach Bauende wieder erstellt werden. Bei Quartierstrassen oder nicht stark befahrenen Strassen, können die Stahlplatten mit Gummi Anrampungen (siehe Foto auf Seite 4) versehen werden.

3. Verrechnung

- 3.1 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen kann. Belags-Restflächen mit Breiten < 50cm in der Fahrbahn oder <35cm im Rad- und Gehweg sowie Plätzen sind zu entfernen und werden zu Lasten des Leitungseigentümers ersetzt.
- 3.2 Bei Instandsetzung durch Strassenbauunternehmer im Auftrag des Baureferates gelten für die Verrechnung die vom Gemeinderat jährlich festgelegten Verrechnungsansätzen für Aufbrüche im öffentlichen Strassengebiet (Neuhauser Rechtsbuch 700.104). Die Rechnungsstellung zu Lasten der Bauherrschaft erfolgt nach dem Einbau der Asphaltbetontragschicht (AC T) und beinhaltet die Kosten für den Einbau der Asphaltbetondeckschicht (AC) sowie für die allfällige Ergänzung der Markierung. Signalisationen, Bodenmarkierungen, Instandsetzungen von Abschlüssen, Randanstriche, Pflästerungen und dergleichen werden in Regie verrechnet.
- 3.3 Bei Instandsetzung durch Strassenbauunternehmer im Auftrag des Leitungseigentümers erfolgt die Rechnungsstellung des Unternehmers direkt an den Leitungseigentümer.

4. Durchführung

- 4.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893a massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit der Verwaltungspolizei, Rheingoldstrasse 26, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Telefon 052 674 23 13, abzusprechen.
- 4.2 Aufgrabungsgesuche sind den Baureferat, Chlaffentalstrasse 108, 8212 Neuhausen am Rheinfall spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn einzureichen.

- 4.3 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist dem Leiter Tiefbau, Thomas Müller, 052 632 66 10, mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind strikt einzuhalten.
- 4.4 Bei Notfall-Reparaturen ist dem Leiter Tiefbau, Thomas Müller, 052 632 66 10 sofort telefonisch Meldung zu machen. Anschliessend ist das Aufbruchsgesuch einzureichen.

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1 Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung sofort 2 - 3 cm Kaltbelag in eigener Regie einbauen.
- 5.2 Der Werkeigentümer kann mit **Zustimmung des Baureferats** Grabenauffüllungen bis und mit HMT in eigener Regie ausführen lassen.
- 5.3 Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SNV 640 431a. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SNV 640 521a zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SNV 640 511b.
- 5.4 Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 5.5 Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, usw. werden zu Lasten der Bauherrschaft / Werkeigentümer in Stand gestellt.
- 5.6 Belagsfugen in der Verschleisschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpasten abgedichtet.
- 5.7 Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien dem Baureferat zu entsprechen.
- 5.8 Das Baureferat behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen. Die Eigenleistungen gemäss Pos. 4 Berechnungsgrundlagen werden separat in Rechnung gestellt.

Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Ausführung der Belagsreparatur

Die definitive Belagsreparatur wird durch
 ausgeführt.

2. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. Sie wird mit separater Rechnung erhoben.

3. Weitere Bestimmungen

.....

Neuhausen am Rheinfall,

BAUREFERAT
 NEUHAUSEN AM RHEINFALL

.....

Elektrische Kabel

Elektrizitätswerk
des Kantons Schaffhausen AG (EKS)
Rheinstrasse 37
Postfach 8201 Schaffhausen
8200 Schaffhausen
Tel. 052 633 55 55

Gas- und Wasserleitungen

SH Power
Mühlenstrasse 19
8200 Schaffhausen
Tel. 052 635 11 00

Telefonleitungen

Swisscom Fixnet AG
Hardturmstrasse 3
8005 Zürich

Kabelfernsehen

GAN Gemeinschaftsantennenanlage
der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall
Chlaffentalstrasse 108
8212 Neuhausen am Rheinfall
Tel. 052 632 66 16
gan@neuhausen.ch

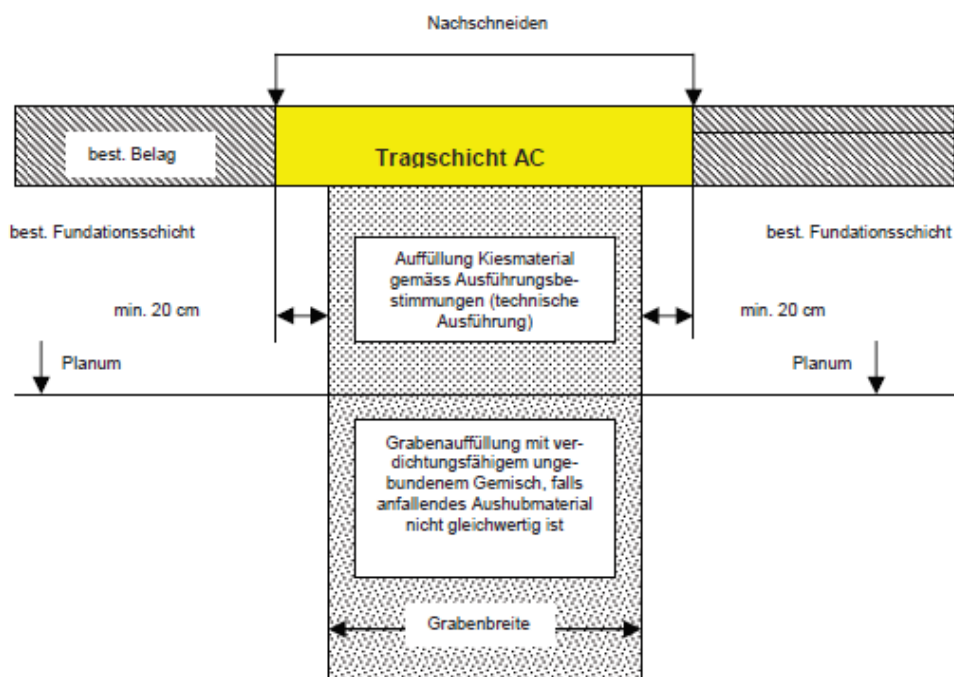
Kanalisationsleitungen

Baureferat Neuhausen am Rheinfall
Chlaffentalstrasse 108
8212 Neuhausen am Rheinfall
Tel. 052 632 66 10
thomas.mueller@neuhausen.ch

gemäss Punkt 2.6



Gemäss Punkt 5.2. nach Bauvollendung
Ausführung durch Unternehmung



Gemäss Punkt 2.2 Deckbelag zu einem späteren Zeitpunkt:
Ausführung durch das Baureferat

